

Einigungsstellenverfahren nach §§ 36 a, 38, 40 MVG.EKD (MVG)

Das Einigungsstellenverfahren eignet sich als Instrument der schnellen Klärung innerbetrieblicher Fragen im Bereich der vollen Mitbestimmungsrechte nach § 40 MVG-EKD.

Das Nähere könnt ihr der Präsentation der Kanzlei Feuerhahn und der anderen Checkliste entnehmen, die der Gesamtausschuss erarbeitet hat.

Checkliste Antrag Dienstgeber

Frage/ Maßnahme	Ja	Nein	Termin/ Maßnahme
Der Dienstgeber stellt einen Antrag nach § 38 MVG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eingang am: Bewertung durch die MAV - innerhalb von 14 Tagen ist die Entscheidung zu treffen. Frist endet am:
Die MAV stimmt nicht zu, sondern stellt einen Antrag auf Erörterung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Zustimmung, keine Ablehnung, sondern MAV geht in die Erörterung Antrag gestellt am:
Die Sachlage wird erörtert. Es zeichnet sich nach dem ersten Gespräch ab, dass es zu keiner Einigung kommt. Es erfolgt die Bewertung des Vorgangs.			Zeitnah in der nächsten Sitzung der MAV am
Sieht sich die MAV in der Lage die Erörterung gut begründet zu beenden und das Kirchengericht anzurufen bzw. das Einigungsverfahren zu beantragen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn nein, ist der Beschluss zu fassen, sich bei der Beendigung des Erörterungsverfahrens rechtsanwältlich unterstützen zu lassen.			Beschlussfassung am Antrag auf Kostenübernahme gestellt am Bei der Auswahl des Rechtsanwalts bereits berücksichtigen ob er auch ein Verfahren vor dem Kirchengericht bzw. vor einer Einigungsstelle begleiten kann. Ausgewählter Rechtsanwalt:
Die Erörterung führt zu keiner Lösung: Beendet die MAV die Erörterung, sind von ihr folgende Beschlüsse zu fassen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sowohl Dienstgeber als auch MAV können die Erörterung für beendet erklären.
Ende der Erörterung feststellen und schriftliche Begründung der Ablehnung formulieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schreiben an den Dienstgeber am:
Bewertung des Vorgangs:			Die Anrufung des Kirchengerichts bzw. die Antrag auf Bildung einer Einigungsstelle

Einigungsstellenverfahren nach §§ 36 a, 38, 40 MVG.EKD (MVG)

Checkliste Antrag Dienstgeber

Frage/ Maßnahme	Ja	Nein	Termin/ Maßnahme
			muss innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Erörterung erfolgen, also bis zum
Liegt ein Fall des § 40 MVG vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wenn ja - Klärung ob Rechtsstreitigkeit (Frage – ob?): Besteht Streit darüber, ob das Mitbestimmungsrecht nach § 40 MVG überhaupt besteht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja - Dann ist nur der Weg zum Kirchengengericht eröffnet.
Wenn ja - Klärung ob Regelungsstreitigkeit (Frage: wie?): Besteht über die inhaltliche Regelung des Mitbestimmungsrechts Uneinigkeit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn ja - Dann ist der Weg zum Einigungsstellenverfahren unter folgenden Voraussetzungen eröffnet:
Wurde zur Beendigung der Erörterung kein Rechtsanwalt zur Unterstützung herangezogen empfiehlt sich nun einen Rechtsanwalt oder einen anderen Rechtsbeistand einzuschalten, damit die Formalien einigungsstellenkonform eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(zweiter) Antrag auf Kostenübernahme gestellt am:
1. Antrag auf Bildung einer Einigungsstelle und Benennung des konkreten Streitgegenstandes (s. Ablehnungsgründe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gestellt am:
2. Vorschlag des Vorsitzenden, Alternative für Vorsitzenden, Kosten für Vorsitzenden Äußerungsfrist (1 – 2 Wochen), ob der Dienstgeber mit dem Vorsitzenden und den Kosten einverstanden ist (wenn nicht, kommt eines oder beides zum Kirchengengericht; beschleunigtes Verfahren nach §§ 62 MVG, 100 ArbGG).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	gestellt am: Frist gesetzt bis:
3. Auswahl des Rechtsanwalts oder eines anderen Rechtsbeistands, den die MAV als Beisitzer vorschlägt, und Antrag auf Kostenübernahme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgewählter Rechtsbeistand: Kostenübernahme- Antrag gestellt am:
4. Sollten zusätzlich Sachverständige notwendig sein (z.B. IT oder Arbeitssicherheit), sind diese zu benennen und ein Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere notwendige Sachverständige: Benannt am: Kostenübernahme- Antrag gestellt am:
Verfahren in der Einigungsstelle (ES)			

Einigungsstellenverfahren nach §§ 36 a, 38, 40 MVG.EKD (MVG)

Checkliste Antrag Dienstgeber

Frage/ Maßnahme	Ja	Nein	Termin/ Maßnahme
Die Einigungsstelle ist gebildet, wenn der Vorsitzende bestimmt ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beisitzer können danach benannt werden.
Die Einigungsstelle besteht aus fünf Personen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einigungsstellen-Vorsitzender, je zwei Beisitzer (auf MAV-Seite: MAV-Mitglied, meist MAV-Vorsitzender, und Rechtsanwalt/Rechtsbeistand).
Einigungsstellen-Vorsitzender spricht mit den Parteien den Termin ab („unverzüglich“).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gemeinsames Gespräch; danach Schaukel- oder Pendeldiplomatie (Vorsitzender spricht mit den einzelnen Parteien und lotet die Kompromiss-Linie aus).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Notwendige Räumlichkeiten: am besten drei Räume (Besprechungsraum für MAV, für Dienstgeber und für Vorsitzenden mit den einzelnen Parteien).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einigungsstellen-Verhandlung ist nicht öffentlich, aber Parteiöffentlichkeit zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MAV-Mitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen anwesend sein
Der MAV-Vorsitzende kann nicht allein einer Einigung zustimmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MAV-Mitglieder sollen sich zur Verfügung halten, damit Sie im Falle einer Einigung beschließen können
Kommt es zu keiner Einigung , gibt es zuerst eine Abstimmung ohne, dass der ES-Vorsitzende mitstimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gibt es keine Stimmenmehrheit , kommt es zu einer zweiten Abstimmung, bei der der ES-Vorsitzende mitstimmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der ES-Vorsitzende ist das entscheidende Element. Unterschied zum kirchengerichtlichen Vergleich: da müssen die beiden Parteien einverstanden sein; der vorsitzende Richter stimmt nicht mit.
Es ergeht dann ein Beschluss, der sog. Einigungsstellenspruch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gegen die Entscheidung der Einigungsstelle kann das Kirchengesicht nur angerufen werden, wenn der Beschluss unter keinem rechtlich vertretbaren Aspekt haltbar ist oder wenn die Einigungsstelle ihre Zuständigkeit überschritten hat (z. B. Rechtsstreitigkeit anstatt Regelungsstreitigkeit).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Der Einigungsstellenspruch hat den Charakter einer Dienstvereinbarung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kündbar nach § 36 Absatz 5 MVG.

Einigungsstellenverfahren nach §§ 36 a, 38, 40 MVG.EKD (MVG)

Checkliste Antrag Dienstgeber

Freiwillig nach Beschluss im Gremium:

Nach Abschluss des Einigungsstellenverfahrens Informationen zum Vorgang und zu den Verfahrensbeteiligten an den Gesamtausschuss weitergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Information an die Geschäftsstelle ist erfolgt am:
--	--------------------------	--------------------------	--